BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Wilnsdorf

SATZUNG

der Gemeinde Wilnsdorf vom 11. Mai 1999

über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW zum Bebauungsplan Nr. 13 "Höhenweg" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. S. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 29.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Der Änderungsbereich der örtlichen Bauvorschriften beinhaltet die bebaubaren Grundstücke des seit dem 27.05.1983 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 "Höhenweg" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf.

Der Änderungsbereich erfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Obersdorf, Flur 6, Flurstücke 102, 103, 113 und 175

§ 2

Dachgauben

Die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Dachgauben ändern sich wie folgt:

Dachgauben sind ab 28° Dachneigung der Hauptgebäude zulässig.

§ 3

Fortgeltung von Vorschriften

Die anderen für den Bebauungsplan Nr. 13 "Höhenweg" festgesetzten örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW zum Bebauungsplan Nr. 13 "Höhenweg" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, den 11. Mai 1999

In Vertretung

1. Beigeordneter